

Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB) NHL Netzgesellschaft Name des VNB Netzmanagement Rücklieferanlagen Name der Abteilung Weipertstr. 39 Straße und Haus-Nr. 74076 Heilbronn Postleitzahl und Ort	Angaben zum Anlagenstandort _____ Straße und Haus-Nr. _____ Ortsteil/ Flurstück-Nr. _____ Postleitzahl und Ort _____ Zählernummer der Bezugsanlage <input type="checkbox"/> Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor <input type="checkbox"/> Die PV-Anlage wird auf einem Nichtwohngebäude im Außenbereich installiert, das nach dem 31.03.2012 errichtet wurde.
--	---

Anlagenbetreiber/ Auftraggeber _____ Name, Vorname bzw. Firmenname _____ Straße und Haus-Nr. _____ Postleitzahl und Ort _____ Telefon _____ E-Mail	Beauftragter Installateur (Pflichtfelder wenn bereits bekannt) _____ Name, Vorname bzw. Firmenname _____ Postleitzahl und Ort _____ Eintragungsnummer, eingetragen bei Netzbetreiber _____ Telefon _____ E-Mail
---	--

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3 des Anfrageformulars

Erzeugungsleistung:

<input type="checkbox"/> I. (Modul-)Leistung der konkret geplanten Anlage P_{AGen}	_____	kWp
<input type="checkbox"/> II. Summe der neu beantragten Wechselrichterscheinleistung S_{Amax}	_____	kVA
<input type="checkbox"/> III. Speicher, mit folgender Anschlussleistung (AC) S_{SPmax}	_____	kVA
<input type="checkbox"/> IV. Es existieren am Analgestandort bereits Erzeugungsanlagen (bitte Zählernummern im Bemerkungsfeld auf Seite 2 angeben)		
Summe der bereits vorhandenen Scheinleistung S_{Amax}	_____	kVA

NHF Messkonzept für EZA nach dem "Auswahlblatt zum Messkonzept" (bitte tragen Sie hier die entsprechende Ziffer ein): _____

Speicherschema nach "Auswahlblätter Speicherschemas" (bitte tragen Sie hier die entsprechende Ziffer ein): _____

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage (nur erforderlich bei Auswahl eines Messkonzepts zur Eigennutzung des erzeugten Stroms):

1. Art der Versorgung (Mehrfachnennungen möglich)

Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetrieber und Letzverbraucher --> Wenn ja, bitte Nr.2 befüllen!

Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der NHL zu verstehen)

Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63-69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

2. Angaben zur Leistung der geplanten Anlage (nur erforderlich bei Eigenversorgung)

PV-Anlage bis 7,69 kWp Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.

PV-Anlage >7,69 kWp bis 10 kWp Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.

- Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: _____ kWh pro Jahr

- Zu erwartender Selbstverbrauch: _____ kWh pro Jahr

PV-Anlage >10 kWp Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach §61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der NHL nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in §61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit.

Um die interne Bearbeitungsvorgänge zu optimieren, überarbeiten wir unsere Formulare regelmäßig. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Einspeisemanagement bei PV-Anlagen bis 30 kWp installierte Leistung:

Bei PV-Anlagen bis einschließlich 30 kWp besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 (Inbetriebnahme ab 01.08.14) die Möglichkeit, die Einspeiseleistung auf 70% der Erzeugungsleistung auszustatten. Bitte geben Sie an, welche Möglichkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Sie umsetzen wollen. Die Angaben ist bindend, besteht, muss § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Ich wünsche die Einbindung meiner Anlage in das Einspeisemanagement gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2017

Ich wünsche die Einbindung meiner Anlage auf 70% der Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken

Es erfolgt die 70% Begrenzung der Wechselrichterleistung auf _____ kW; Die Begrenzung wird realisiert:

abweichende Lösung z.B. Eigenverbrauch per verbauter Wechselrichterleistung per Softwareeinstellung

Datenschutzhinweis: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Bitte unbedingt einen maßstabgerechten Lageplan (im Maßstab 1:500 oder größer) mit gekennzeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesem Lageplan mit einzuzeichnen.

Anmeldung der Erstzuordnung von EEG-Neuanlagen

Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung

Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung

(weitere Infos zur Direktvermarktung finden Sie im Internet unter https://www.n-hf.de/index.php?id=128&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=120)

Bemerkungen:

Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagemnt) und notwendigem Zählertausch:
Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen un den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

Erklärung zur Netzuntersuchung und Netzberechnung:

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich.

Mir ist bewusst, dass ich mich uns über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

Hiermit bestätigte ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (Druckschrift)

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis zum Ausfüllen:

1. Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die NHL Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetreibers durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die NHL durchgeführt werden.

Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

2. Angaben zur Erzeugungsleistung

Zu I. Die Modulleistung in kWp ist bzgl. bestimmter regulatorisch relevanter Fragen, z.B. den Regelungen bzgl. der notwendigen Zähltechnik, notwendig.

Zu II. Die Summe der Wechselrichterscheinleistung in kVA ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Angaben sind aus dem Datenblatt oder dem Konformitätsnachweis zu entnehmen.

Wenn die Summe der neu beantragten Wechselrichterscheinleistung > 1MVA ist, muss das Deckblatt des Einheitennachweises und der Auszug aus dem Prüfbericht Netzverträglichkeit der FGW TR3 beigefügt werden. Kann kein Prüfbericht beigefügt werden, wird bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkt mit Standardwerten gerechnet.

Zu III. Die Anschlussscheinleistung (in AC) S_{SPmax} des Speichers bzw. des Speichersystems ist hier anzugeben.

Zu IV. Bereits vorhandene Anlagen beeinflussen das Ergebnis der Netzberechnung. Durch die Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.

3. Angaben zum Messkonzept/Speicherschema

Bitte geben Sie das Messkonzept/ Speicherschema entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte/ Speicherschemas an.

Messkonzepte: www.n-hf.de/NHF_Messkonzepte_1_bis_6 und www.n-hf.de/NHF_Messkonzepte_7_bis_11

Speicherschemas: www.n-hf.de/NHF_Auswahlblatt_Energielieferung und www.n-hf.de/NHF_Auswahlblatt_Energiebezug

Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

4. Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 61a EEG 2017 sieht Ausnahmetatbestände vor, bei denen Betreiber mit Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG 2017 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit sind. Zur Befreiung von der EEG-Umlage muss der Eigenversorger den zutreffenden Ausnahmetatbestand geltend machen, indem er den Sachverhalt darlegt und ggf. nachweist. Liegt kein entsprechender Antrag des Eigenversorgers vor, kann der Netzbetreiber zunächst davon ausgehen, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Menge schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der NHL) zu verstehen.

Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 Eigenversorgung und/ oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage begrenzt ist.

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.

5. Angaben zum Einspeisemanagement

Bei Inanspruchnahme der 70% Einspeiseregulation gelten für den/die eingesetzten Wechselrichter folgende Vorgaben:

Wechselrichterwirkleistung $P_{E_{max}}$ [kW] = $0,7 \cdot P_{A_{Gen}}$ Modulleistung [kWp]

Wechselrichterscheinleistung $S_{E_{max}} = P_{A_{max}}$ des Wechselrichters/ $\cos \phi$ (diese Rechnung gilt ausschließlich bei Anwendung der 70% Wirkleistungsreduktion)

Hierbei gelten für den $\cos \phi$ des Wechselrichters die Vorgaben gemäß VDE-AR-N 4105 bzw. bdew Richtlinie.

Beispiel: PV-Anlage nach VDE-AR-N 4105. Modulleistung 10kWp und 70% Reduzierung der Einspeiseleistung, 70% von 10 kWp = 7 kWp. Somit darf die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt 7 kW betragen ($P_{A_{max}70}$).

Ausrechnen der Scheinleistung:

Die Vorgabe des $\cos \phi$ erfolgt, wenn die Anlage im Niederspannungsnetz installiert wird, anhand der VDE-AR-N 4105. Daraus folgt, dass der $\cos \phi$ 0,95 beträgt.

Somit gilt: $S_{A_{max}} = 7 \text{ kW} / 0,95 = 7,368 \text{ kVA}$

Die 7,368 kVA ist die maximale Scheinleistung ($S_{A_{max}70}$), die am Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden darf.

$S_{A_{max}}$: Maximale Scheinleistung einer Erzeugungsanlage (die maximale Schienleistung ergibt sich aus dem Konformitätsnachweis/ Datenblatt der Erzeugungseinheit $S_{E_{max}}$, daraus folgend ist $S_{A_{max}} = \sum S_{E_{max}}$).